

26. April 1978

Verhandlungen mit Mauretanien

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 31. März 1978 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 20. April 1978 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 25. April 1978  
 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 18. April 1978  
 (Zustimmung)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. April 1978  
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf  
 das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der vertrauliche Briefwechsel vom 13. März 1978 als Ergänzung zum Abkommen mit Mauretanien vom 9. September 1976 wird genehmigt.
3. Die Aussenwirtschaftskommissionen der beiden Räte werden in angemessener Form über die Gründe informiert, die zum vertraulichen Briefwechsel vom 13. März 1978 geführt haben.
4. Der vertrauliche Briefwechsel vom 13. März 1978 wird nicht in der Amtlichen Gesetzessammlung publiziert.
5. Das Politische Departement wird ermächtigt, der mauretanischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkraftsetzen des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren.
6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen unter Berücksichtigung der erfolgten Korrekturen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald die mauretanische Regierung dem Bundesrat die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Sturmann*





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

AUSGETEILT

Bern, den 31. März 1978

NICHT FUER DIE PRESSE BESTIMMT

An den B u n d e s r a t

Verhandlungen mit Mauretanien

Durch Beschluss vom 10. November 1976 hatte der Bundesrat das mit der Islamischen Republik Mauretanien am 9. September 1976 unterzeichnete Abkommen über den Handelsverkehr, die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit genehmigt. Es wurde im Rahmen des 8. Berichtes des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik durch die Eidg. Räte am 14. März 1977 genehmigt.

In Artikel 4 des Abkommens ist ausdrücklich festgehalten, dass der Einfuhr von schweizerischen Erzeugnissen in Mauretanien in bezug auf die Zollgebühren und Zollformalitäten eine ebenso vorteilhafte Behandlung zuteil wird, wie sie für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

In der Folge hat sich gezeigt, dass dieser Passus, wenn er im Abkommen publiziert wird, die Verhandlungsposition Mauretaniens gegenüber Drittstaaten präjudizieren könnte, da das der Schweiz gewährte Zugeständnis nicht ohne weiteres an andere Staaten weitergegeben soll. Zudem entstehe ein optisches Ungleichgewicht zwischen den Artikeln 3 und 4 über

die geltende Einfuhrregelung in der Schweiz und in Mauretania. Aus diesen Gründen wurde ein Gesetzesentwurf zur Ratifikation des Abkommens durch die mauretaniaische Nationalversammlung an die Regierung mit dem Auftrag zurückgewiesen, den fraglichen Satz im Abkommen im Einverständnis mit den schweizerischen Behörden zu streichen.

Die schweizerische Delegation unter Leitung von Botschafter Emilio Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, die im März 1978 zu Verhandlungen in Mali weilte und die auch 1976 die Verhandlungen mit Mauretania geführt hatte, benützte ihren Aufenthalt in Afrika dazu, mit den mauretaniaischen Behörden Mittel und Wege zu prüfen, um die gegenseitige Ratifikation doch noch zu erreichen. Eine Einigung wurde schliesslich durch Unterzeichnung des beiliegenden vertraulichen Briefwechsels erzielt. Er enthält die beiden folgenden Aenderungen des Abkommenstextes von 1976:

1. In Artikel 2 wurde mauretaniaischerseits gewünscht, dass bei den Ausnahmen der Gewährung der Meistbegünstigung neben Zollunion und Freihandelsabkommen auch noch die Bezeichnung "association douanière" aufgeführt werde, eine Konzession, die ohne weiteres gewährt werden konnte, da sie materiell nicht ins Gewicht fällt.
2. In Artikel 4 wurde der letzte Satz gestrichen, der die Gleichbehandlung schweizerischer Exportgüter gegenüber solchen aus der EWG in bezug auf Zollgebühren und Zollformalitäten festhält. Die mauretaniaischen Behörden garantierten jedoch, dass diese Streichung keine Diskriminierung in bezug auf die Meistbegünstigung bedeute, die für die Schweiz in gleicher Weise wie für die EWG Anwendung finde. Die Gleichbehandlung mit der EWG wird

- 3 -

somit durch die mauretanische Regierung zugesichert, ohne im Abkommen ausdrücklich erwähnt zu werden. Die entsprechende Ergänzung bzw. Korrektur wurde auf den beiden Originaltexten direkt vorgenommen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

### A n t r a g

1. vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. den beiliegenden vertraulichen Briefwechsel vom 13. März 1978 als Ergänzung zum Abkommen mit Mauretanien vom 9. September 1976 zu genehmigen;
3. das Politische Departement zu ermächtigen, der mauretanischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkraftsetzen des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren;
4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, das Abkommen unter Berücksichtigung der erfolgten Korrekturen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald uns die mauretanische Regierung die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage: Briefwechsel französisch vom 13. März 1978

Protokollauszug an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef  
Generalsekretariat  
Handelsabteilung 10)

s.C.Maurit.111.0  
s.C.Maurit.157.0 - GB/sy

3003 Bern, den 20. April 1978

Ausgeteilt

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements  
vom 31. März 1978 betreffend Verhandlungen mit Mauretanien

Wir können uns dem Antrag grundsätzlich mit folgenden Präzisierungen  
gen anschliessen:

Das Abkommen mit Mauretanien vom 9. September 1976 ist im Rahmen  
des 8. Berichtes des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik  
durch die Räte am 14. März 1977 in der ursprünglichen Form genehmigt  
worden. Das nun zu publizierende Abkommen deckt sich mit dem  
von der Willensäusserung des Parlaments erfassten Text nicht mehr.  
Da jedoch der Inhalt der Verpflichtungen derselbe bleibt, erübrigt  
es sich, die Angelegenheit erneut den Räten vorzulegen. Hingegen  
erscheint es uns angezeigt, die Aussenwirtschaftskommissionen der  
beiden Räte vertraulich über die Hintergründe dieser Inkongruenz  
zu informieren.

Die Nichtpublikation einer staatsvertraglichen Abrede bedarf ge-  
mäss Art. 5 lit e des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 über die  
Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verord-  
nungen für die Jahre 1848 - 1947 und über die neue Reihe der Samm-  
lung eines Entscheides der Bundesversammlung oder des Bundesrates.  
Da eine geheime Beratung der beiden Kammern i.S. von Art. 49 des

- 2 -

26. April 1978

je geltenden Geschäftsreglementes (SR 171.13 und 171.14) der relativ geringen Bedeutung der Sache wegen nicht adaequat wäre, wird der Bundesrat den Entscheid zu fällen haben.

Aus den genannten Gründen haben wir die Ehre, folgendes zu

b e a n t r a g e n :

Das Dispositiv des Antrages des Volkswirtschaftsdepartements wird wie folgt geändert:

"3. die Aussenwirtschaftskommissionen der beiden Räte in angemessener Form über die Gründe zu informieren, die zum vertraulichen Briefwechsel vom 13. März 1978 geführt haben.

4. den vertraulichen Briefwechsel vom 13. März 1978 nicht in der Amtlichen Gesetzessammlung zu publizieren.

5. (alt 3.)

6. (alt 4.)"

Protokollauszug an:

- BK 1 (Ba) zum Vollzug  
 - EVD 9 (GS 5, HA 2)  
 - EDI 5 (GS 3, AWP 2) zum Vollzug  
 - EPD 6 (DV, PD III) zur Kenntnis  
 - JPD 5 (GS 3, JA 2)  
 - PFD 7  
 - SPK 2  
 - FinDel 2

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Pierre Aubert

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Schweizer